

# Beseitigung invasiver Neopyten

Dipl.-Ing. Dr. Angelika Stüger-Hopfgartner

Für eine gesetzeskonforme Beseitigung der durch die Bekämpfungsmaßnahmen anfallenden biogenen Materialien sind grundsätzlich 2 Gesetzesmaterien zu beachten: Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF und das Bundesluftreinhaltegesetz idgF.

Gemäß der Novelle 2010 des Bundesluftreinhaltegesetz ist das Verbrennen von (biogenen und nicht biogenen) Materialien **außerhalb** von genehmigten Anlagen grundsätzlich verboten (§ 3 Abs. 1). Ausgenommen von diesem Verbot sind laut BLRG §3 Abs.3 Brandschutzübungen, Lager & Grillfeuer (unter Verwendung von ausschließlich trockenem, biogenem Material), Abflammen (als Unkrautbekämpfung z.B. bei biologischer Bewirtschaftung) und punktuell Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen.

Da diese Ausnahmen des Verbotes auf abgeschnittene bzw. ausgerissene invasive Pflanzen nicht (oder nur sehr selten) zutreffen, dürfen diese daher nicht vor Ort im Freien verbrannt werden.

Gemäß §2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 handelt es sich bei den geernteten invasiven Pflanzen grundsätzlich um Abfälle, welche einer ordnungsgemäßen Behandlung zugeführt werden müssen. Ist eine Abfallvermeidung nicht möglich, ist nach der Abfallhierarchie, welche im §1 AWG 2002 verankert ist, eine Verwertung einer Beseitigung vorzuziehen.

Die Behandlungswege (Verwertungswege oder Beseitigung) richten sich nach der Beschaffenheit des Materials (z.B. holzig oder krautig) einerseits und andererseits nach dem Vegetationszustand (z.B. vor oder nach der Samenbildung).

## **Abfallvermeidung:**

Abfallvermeidung ist gemäß §2 (5) Zi 3AWG 2002 eine Maßnahme die ergriffen wird, bevor ein Produkt zum Abfall wird. Die Verwendung von Holzigen Materialien als Bauholz ist somit einer Abfallvermeidung gleichzusetzen.

Ebenso ist bei krautigem Material eine Abfallvermeidung in landwirtschaftlichen Bereichen unter Umständen durch Verarbeitung (Silierung) zu Tierfutter möglich.

## **Abfallverwertung:**

### **1 Aerobe biologische Abfallbehandlung (Kompostierung):**

Für die Kompostierung eignen sich sowohl krautige Materialien als auch Holzige Materialien. Sollen die biogenen Abfälle in einer Kompostieranlage einer biologischen Verwertung zugeführt werden, so werden diese Abfälle der Schlüsselnummerngruppe 921 (Abfälle für die biologische Verwertung, ausschließlich pflanzlicher Herkunft) gemäß Abfallverzeichnisverordnung (ÖNORM S 2100) zugeordnet.

Um eine Abtötung der keimfähigen Samen zu gewährleisten ist darauf zu achten, dass die Anlage gemäß der Richtlinie des Lebensministeriums „Stand der Technik der Kompostierung“ betrieben wird und die Mientemperatur mindestens 65° zu betragen hat.

Die Kompostieranlagen müssen eine Erlaubnis gemäß §24a AWG 2002 und eine Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 oder § 74 Gewerbeordnung haben.

### **2 Anaerobe biologische Abfallbehandlung (Vergärung in einer Biogasanlage):**

Für die Vergärung eignen sich krautige Materialien. Werden die biogenen Materialien nach der Samenbildung geerntet ist darauf zu achten, dass die Biogasanlage thermophil (>55°C)

betrieben wird. Bei mesophil (bis 35°C) betriebenen Biogasanlagen ist eine Abtötung der keimfähigen Samen nicht gewährleistet. Sollen die biogenen Abfälle in einer Biogasanlage einer biologischen Verwertung zugeführt werden, so werden diese Abfälle der Schlüsselnummerngruppe 921 (Abfälle für die biologische Verwertung, ausschließlich pflanzlicher Herkunft) gemäß Abfallverzeichnisverordnung (ÖNORM S 2100) zugeordnet.

Die Biogasanlagen müssen eine Erlaubnis gemäß §24a AWG 2002 und eine Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 oder § 74 Gewerbeordnung haben.

### **3 Energetische Verwertung (Biomasseheizwerk):**

Für die energetische Verwertung in einem Biomasseheizwerk eignen sich holzige Materialien. Werden diese als Abfall (Ersatzbrennstoff) an ein Heizwerk abgegeben, so ist dieser der Schlüsselnummer 17201 gemäß Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen.

Die Biomasseheizwerke müssen eine Erlaubnis gemäß §24a AWG 2002 und eine Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 oder § 74 Gewerbeordnung haben.

Bei Einhaltung der Vorgaben der Anlage 9 der Abfallverbrennungsverordnung verlieren die Ersatzbrennstoffe ihre Abfalleigenschaft und können als Ersatzbrennstoffprodukte an jedes Biomasseheizwerk abgegeben werden.

### **Abfallbeseitigung:**

Ist eine Verwertung der biogenen Materialien aufgrund ihrer Beschaffenheit oder der regionalen Behandlung – und Sammelsysteme nicht möglich, so sind diese über die Restmüllschiene zu beseitigen.